

### **Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 29. Januar 2019, 17 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Sondersitzungen
4. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Sichtbarkeit der Polizeiwache Nord im Internet
5. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 29.01.2019

gez.  
Antonio Priolo  
Ortsvorsteher

### **Bebauungsplan wird rechtskräftig;** **Bebauungsplan Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“;** **Stadtteil: Südliche Innenstadt**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 10.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 630a „Nahversorgung Knollstraße, Änderung 1“ liegt in der Gemarkung Mundenheim und umfasst die Flurstücks-Nrn. 3279/28, 3286, 3292/4, 3292/5 und 3370/20. Die Fläche beträgt rund 1 ha und ergibt sich auch aus beigefügtem Lageplan.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung während der Dienststunden bei der Stadtplanung, Rathaus, Rathausplatz 20, 3.OG, Raum 301, von jedem eingesehen werden.

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

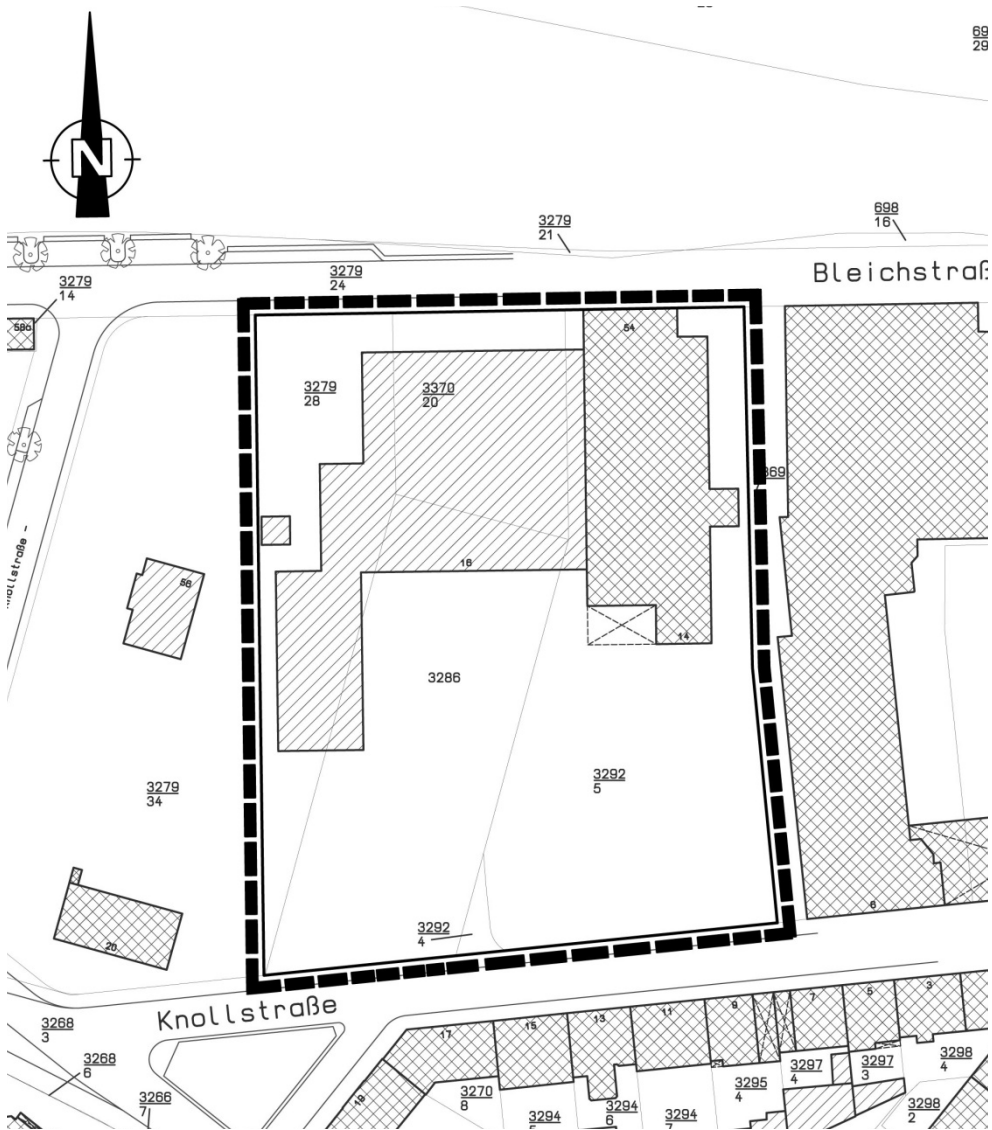
Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen am Rhein, geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Die Gemeinde hat von der Möglichkeit des § 13a BauGB Gebrauch gemacht und den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Ludwigshafen am Rhein, den 17.01.2019  
Stadtverwaltung

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!  
Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.